

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

# Artenschutzrechtliche Risikoentscheidungen – Staatshaftung bei Nichtanwendung von EU-Recht?

Hartwig Schlüter, [h.schlueter@enerplangmbh.com](mailto:h.schlueter@enerplangmbh.com), Göttingen

Spreewindtage, 11.11.21, Potsdam

*„Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das was wir widerspruchslos hinnehmen.“*

J. B. Molière; J.-M. A. Voltaire

Wo stehen wir drei Jahre nachdem das BVerfG den Normenanwendern im Bereich „artenschutzrechtlicher Risikoentscheidungen“ ein Verweilen im „Erkenntnisvakuum“ attestiert hat? (BVerfG, 23.10.18)

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

*Inhalt:*

- A Widersprüche auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung*
- B Widersprüche bei der rechtlichen Bewertung von Kollisionsrisiken*
- C Verstöße gegen Rechtsgrundsätze*
- D Artenschutzrechtliche Risikoentscheidungen – Staatshaftung bei Nichtumsetzung von EU-Recht?*
- E Fazit*

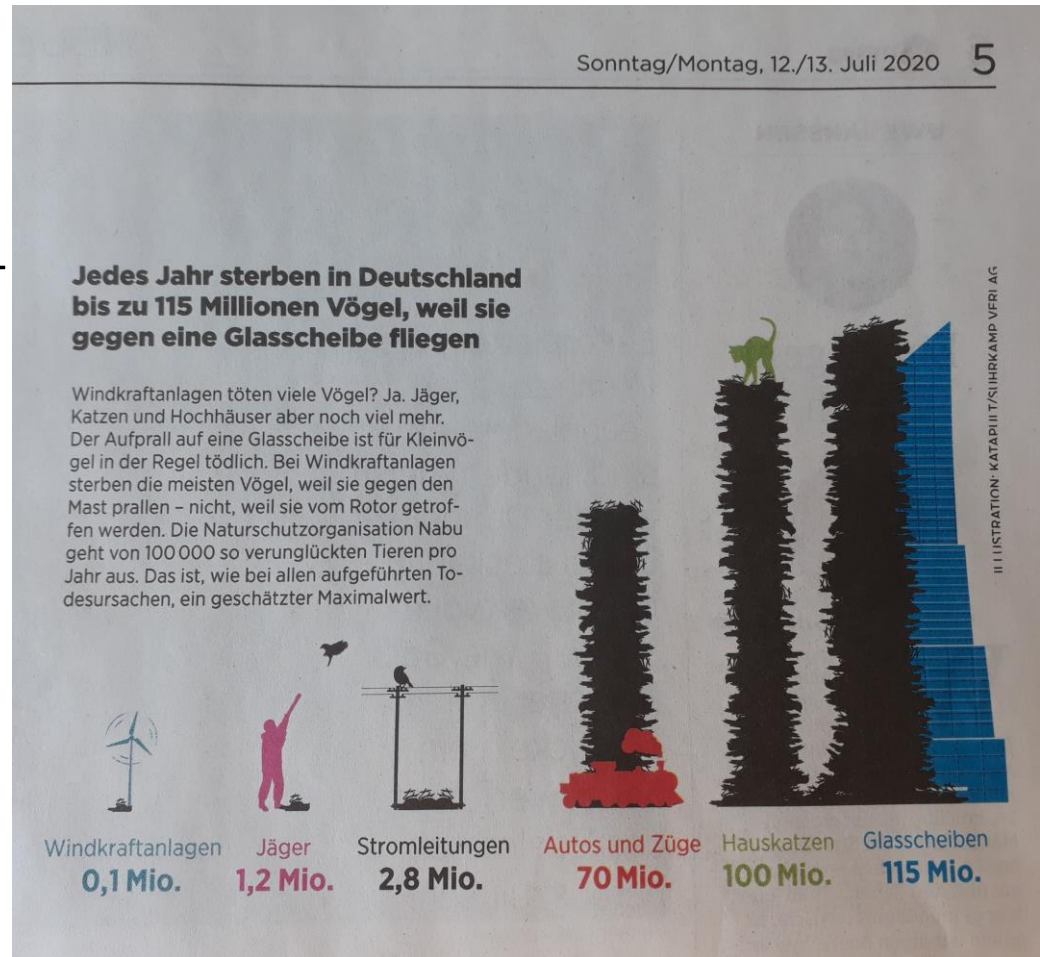
Das Grundgesetz verlangt vom Staat, nach rationalen Maßstäben zu handeln. Das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG), der Grundsatz der Demokratie (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) und, wo betroffen, auch die Grundrechte, unterwerfen das staatliche Handeln einer **Rationalitätspflicht**. Sie verlangen vom Staat, sich um „die Gewinnung möglichst richtiger Entscheidungsgrundlagen“ zu sorgen und möglichst richtige Entscheidungen anzustreben - und sie begründen eine staatliche Gewährleistungsverantwortung für die dazu unabdingbare Institutionalisierung einer Wissensinfrastruktur. (vgl. Hong, Die Verwaltung 51 (2018), 367)

## A Widersprüche auf der Ebene der Sachverhaltsermittlung

Das Thema „Greifvogel-Kollisionen an WEA“ wird am Beispiel „Rotmilan-Kollisionen an WEA“ erläutert. Es wird gezeigt, dass der Rotmilan kein fachlicher oder rechtlicher Entgegenhalt für ein Windprojekt ist.

### Erster Widerspruch:


Vogelkollisionen an WEA sind sehr seltene Zufallsereignisse! Entgegen der bisherigen Behörden und Gerichtspraxis ist der Rotmilan kein Entgegenhalt für Windpark-Projekte!



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Zweiter Widerspruch:

Der Rotmilan ist ein Nahrungsopportunist und nicht „windenergieanlagen-sensibel“.

Gibt es im Umfeld einer WEA keine Nahrung (Kleinsäuger, Singvögel), so kommt er dort nur selten vorbei – **das Kollisionsrisiko ist unter diesen Umständen sehr gering**. Aus diesem Grund ist der Rotmilan erst recht kein Entgegenhalt für WEA! 

Dazu nachfolgende Erläuterungen:

- Anlockeffekt
- Raumnutzungsanalysen – Qualitätskontrolle der Gutachten

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Weglassen wesentlicher Informationen durch die Normenanwender: Der Rotmilan ist ein Nahrungsoportunist und nicht „WEA-sensibel“



*Fundamentabdeckung mit Mutterboden bzw. mit Schotter*



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

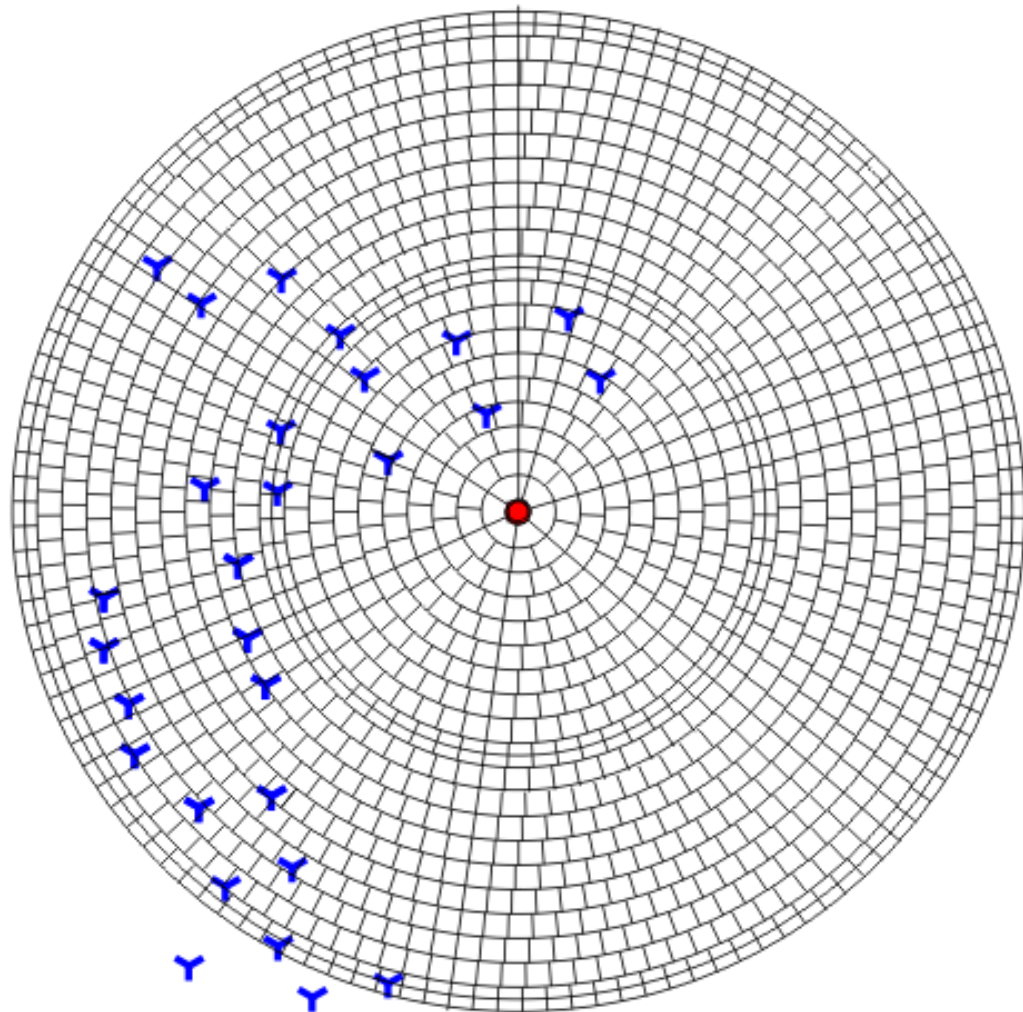
Warum ist das Monitoring von Kleinsäugetern im WEA-Umfeld nicht verpflichtend für WEA-Betreiber? Gegebenenfalls müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Kleinsäugeterdichte ergriffen werden, um das Kollisionsrisiko zu minimieren!



*Bewuchs der Schotterflächen im Umfeld von WEA mit Klette und Wildkräutern als Sichtschutz für eventuell noch vorkommende Kleinsäuger*

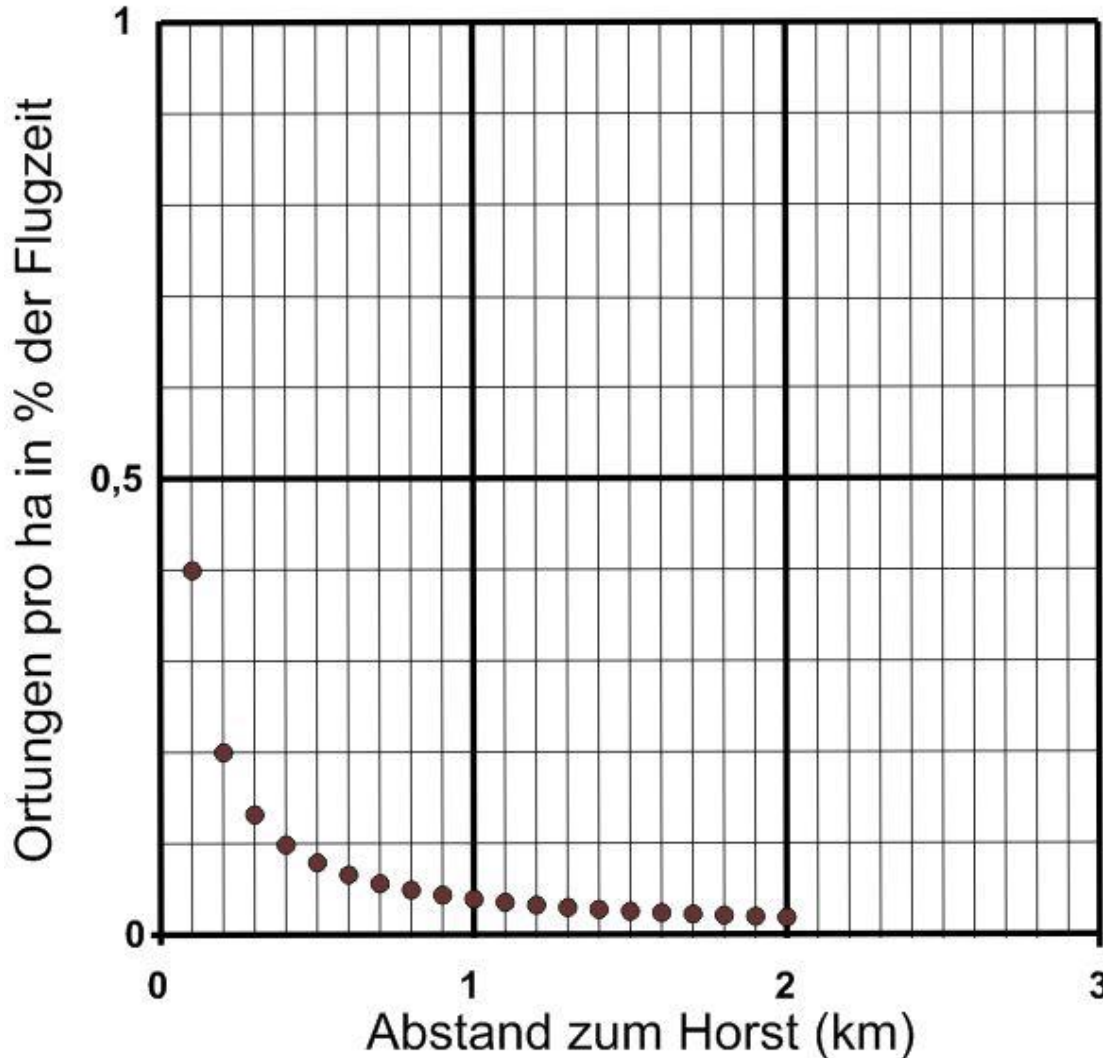
*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

-  WEA
-  Rotmilan-Horst



**Das Rotmilan-Kollisionsrisiko an WEA? Qualitätskontrolle von Gutachten!**  
*Die Größe der Zellen beträgt 10.000 qm (1 ha).*

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*









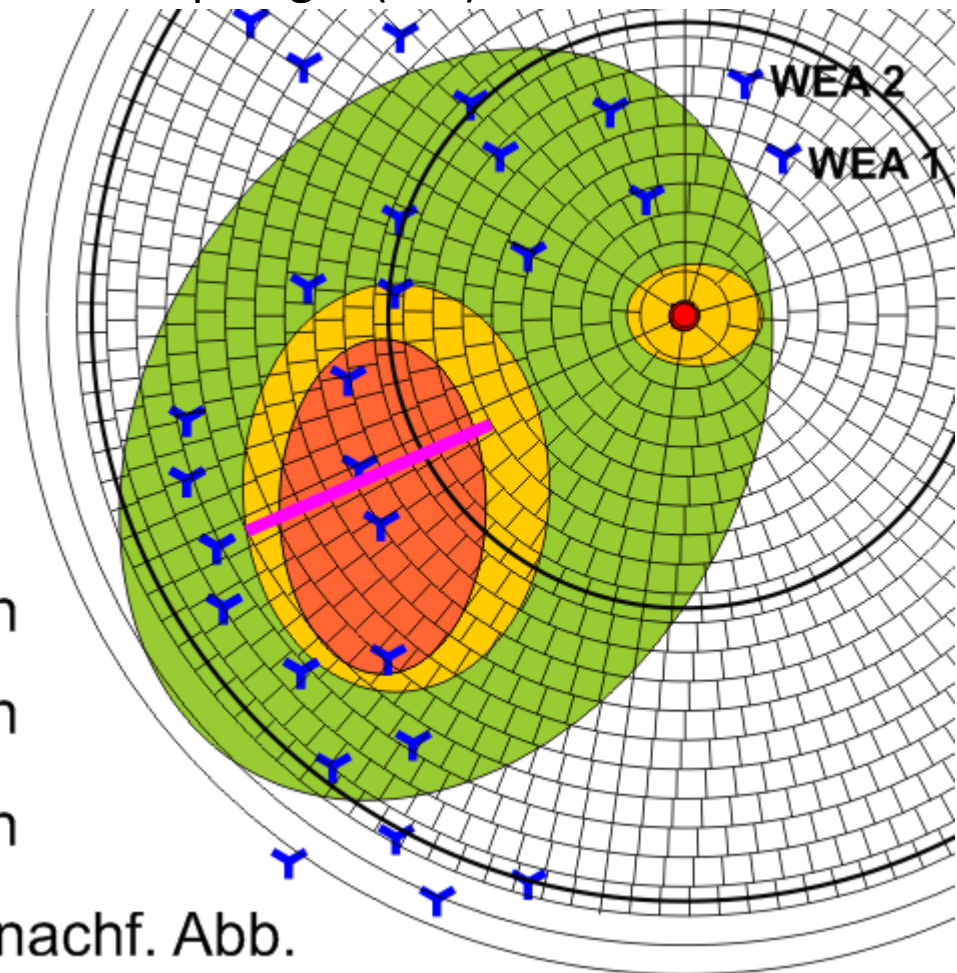
- Mittlere Flugzeit je Zelle (1 ha) im Abstand von x m zum Horst (Unzulässige Vereinfachung?!)  
 $y \sim 1/x$



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

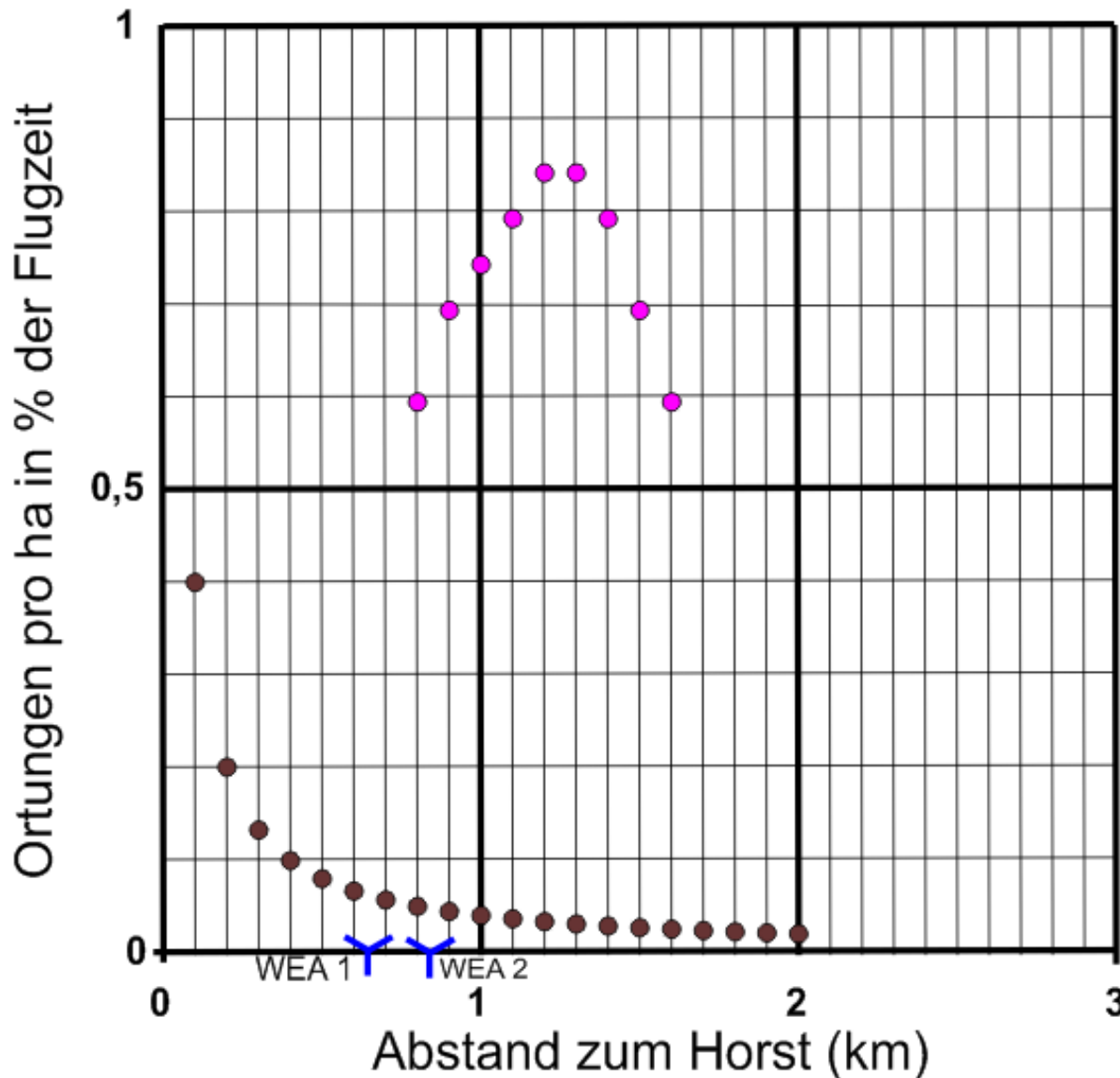
Erfassung der Raumnutzung mittels GPS-Empfänger (s.u.)

-  WEA
-  Rotmilan-Horst
-  50 % der Ortungen
-  60 % der Ortungen
-  95 % der Ortungen
-  Zellenauswahl für nachf. Abb.



*Schematische Darstellung der Gebiete mit unterschiedlicher Intensität der Raumnutzung (in Anlehnung an Mammen). Die Größe der Zellen beträgt 10.000 qm (1 ha)<sup>9</sup>*


*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*



- Mittlere Flugzeit je Zelle (1 ha) im Abstand von x m zum Horst (allgemein)
- Mittlere Flugzeit je ausgewählter Zelle; s. vorherige Abb.
- Y WEA 1 und WEA 2; s. vorherige Abb.

Der Rotmilan ist kein  
Entgegenhalt für Wind-  
park-Projekte!

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Dritter Widerspruch: Die Monitoring-Ergebnisse aus der Verpflichtung gemäß Art. 12 (4) der FFH-Richtlinie werden nicht herangezogen   
(Monitoring zum unbeabsichtigten Töten von Tieren der geschützten Arten)

Artenschutzrechtliche Risikoentscheidungen müssen nach EU-Recht vorgenommen werden. Deutschland ist, wie alle anderen EU-Staaten verpflichtet, ein Monitoring zum unbeabsichtigten Töten von Tieren der geschützten Arten durchzuführen und das Monitoring-Ergebnis anschließend ökologisch zu bewerten.

Wie solch ein Monitoring ablaufen kann, wird durch das aktuelle **EU-Projekt „Life EUROKITE“** anschaulich demonstriert. Die GPS-basierten Raumnutzungsdaten von über 1.500 „besenderten“ Rotmilanen werden zusammengeführt und ausgewertet. Ein Ergebnis wird auch eine quantitative Ermittlung zu den einzelnen Todesursachen sein. Nach der gegenwärtigen, vorläufigen Auswertung liegt der Anteil der WEA-Kollisionsopfer bei ca. 2%.

Rotmilane kollidieren mit WEA im Überwinterungsgebiet, während des Zuges und im Brutgebiet. Es kollidieren sowohl adulte als auch subadulte Rotmilane (Brüter/Nicht-Brüter).

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Rotmilan mit einem GPS-Empfänger, einer Sendeeinheit und einem kleinen Solarpanel. (Foto: R. Katzinger)





*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Wieviel % der Rotmilan-Todesfälle gehen auf WEA zurück? (Winterlebensraum, Zugzeit, Brutzeit (Brutvögel/Nicht-Brüter)). Von welchen Parametern hängt das Kollisionsrisiko an WEA ab?

Todesursachen

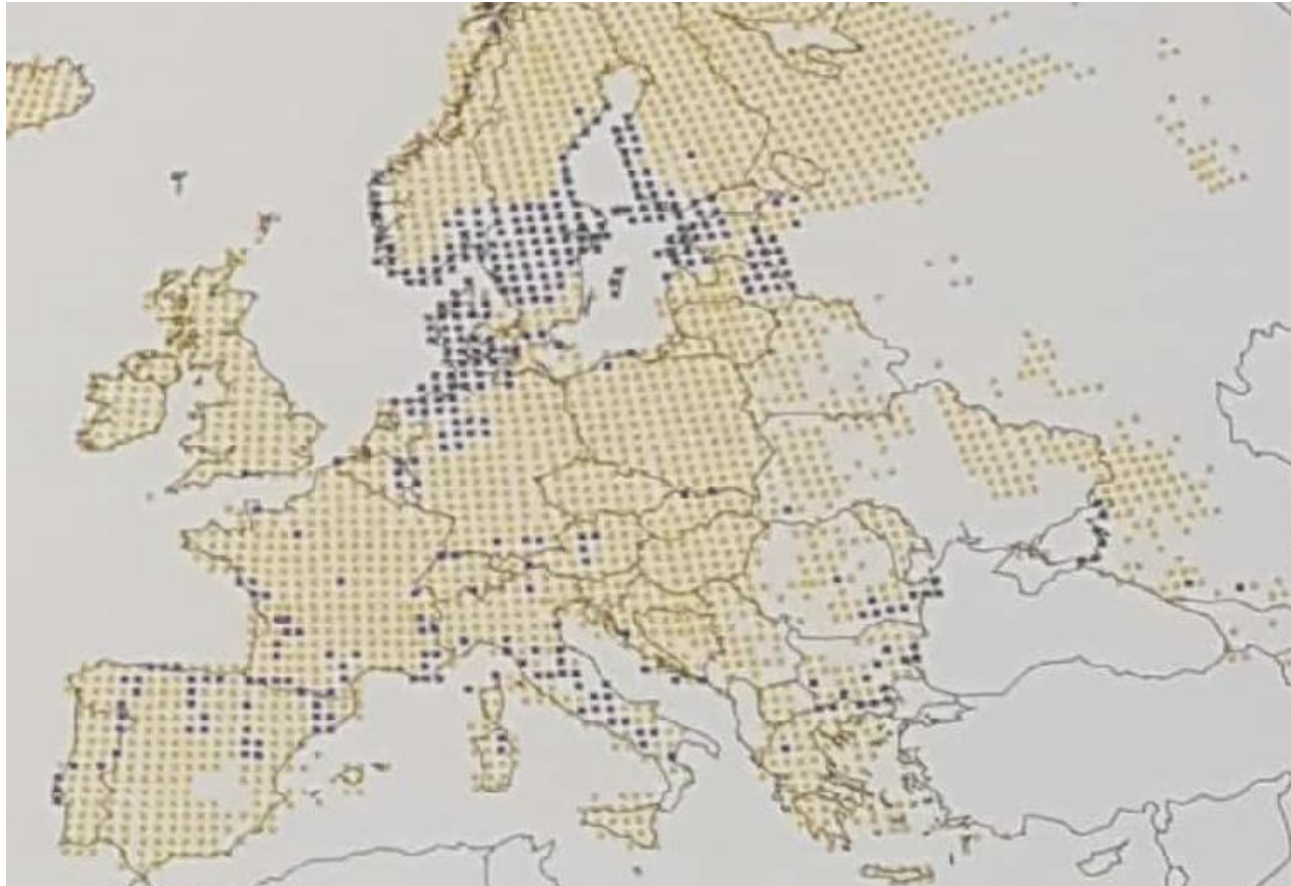
- |                                   |               |
|-----------------------------------|---------------|
| - Prädation                       | a %           |
| - Aus dem Nest gefallen           | b %           |
| - Stromschlag                     | c %           |
| - Freileitungsanflug              | d %           |
| - Vergiftung                      | e %           |
| - Kollision im Verkehr            | f %           |
| - Kollision mit Windenergieanlage | g % (ca. 2 %) |
| - ...                             | h %           |

Die ermittelten Daten erlauben bereits eine grundsätzliche ökologische Beurteilung von Rotmilan-Kollisionen an WEA und eine Diskussion unter Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungs-Gesichtspunkten.

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Vierter Widerspruch: Es macht wenig Sinn, den Rotmilan Klimaschutzprojekten entgegenzuhalten, wenn er in der betreffenden Region in ca. 80 Jahren aufgrund der Erderwärmung um  $1,5^{\circ}\text{C}$  und der damit verbundenen Verschiebung der Klimazonen/Lebensräume gar nicht mehr vorkommen wird – siehe nachfolgende Simulation.

Quelle: Huntley, B. et al.; A Climatic Atlas of European Breeding Birds; 2007



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

Fünfter Widerspruch: Der Schutz heimischer Arten vor der invasiven Art „Waschbär“ ist unzureichend.



Bushnell 008°C 03-12-2012 22:09:33



Waschbären an einem Horstbaum

Kletterschutz gegen Waschbären

Quelle: <https://www.rotmilan.org/praedation/> und <https://www.rotmilan.org/nestschutz/>

10 % - 20 % der Rotmilannestlinge wurden Opfer vom Waschbären und insgesamt 15 wurden ca. 50 % der Nestlinge Opfer von Prädatoren

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Sechster Widerspruch:

Die einschlägige Wissenschaft für die Risikoermittlung (Stochastik/Versicherungsmathematik) wird von den Normenanwendern gar nicht herangezogen. Richter von Verwaltungsgerichten befinden sich nicht an der Funktionsgrenze der Verwaltungsgerichtsbarkeit sondern an ihrer Fachgebietsgrenze. Gutachter, Mitarbeiter von Umweltbehörden usw. befinden sich nicht an der Erkenntnisgrenze der Wissenschaft sondern ebenfalls nur an ihrer Fachgebietsgrenze. ⚡

Quantitative Risikoanalysen\*) sind seit Jahrzehnten „Stand der Wissenschaft“ bei der Ermittlung von Risiken – sie nicht anzuwenden verstößt gegen wiss. Standards. Das individuenbezogene Kollisionsrisiko, auf das Verwaltungsgerichte abstellen ist extrem gering. Das Risiko, dass an einer Windenergieanlage irgendein Rotmilan kollidiert ist immer sehr viel größer als das Risiko, dass ein bestimmter Rotmilan an einer bestimmten WEA kollidiert. ⚡

\*) Gauß, Gutachten für die Universitäts-Witwenkasse; Göttingen, 1851


\*) H. Spangenberger; Quantitative Risikoanalysen, in RATUBS 1/2011, Brandt/Spangenberger

\*) H. Schlüter; Qualitative und quantitative Risikoanalysen. Die Ermittlung und Beurteilung von Rotmilan-Kollisionsrisiken an Windenergieanlagen. In: Brandt, E. (Hrsg.) (2015): Das Spannungsfeld<sub>16</sub> Windenergieanlagen – Naturschutz in Genehmigungs- und Gerichtsverfahren.



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Siebenter Widerspruch:

Die Normenanwender ordnen den zu beurteilenden Einzelfall nicht in den Gesamtzusammenhang ein. Die Ökologie ist die Wissenschaft von den Zusammenhängen in der Natur. Eine ökologische Bewertung des Monitorings gemäß Art. 12 (4) FFH-Richtlinie (§ 38 i.V.m. § 6 BNatSchG) wird nicht vorgenommen. 

Einstein sinngemäß: „Nur „Nicht-Wissenschaftler“ suchen die Lösung auf der Ebene des Problems.“

Nachfolgend weitere Aspekte, die zum Gesamtzusammenhang gehören:

- Es macht bei der ökologischen Bewertung schon einen fundamentalen Unterschied, ob es um ein Straßenbauprojekt oder um ein Klimaschutzprojekt geht.
- Entwicklung der Population in den vergangenen 150 Jahren – welche Ereignisse hatten einen besonderen Einfluss? Wegfall von Futterpflanzenanbau, Schließung von Müllkippen, Umsetzung der Tierkörper-Beseitigungs-Richtlinie, Wegfall von Brachflächen, ... Kapazitätsgrenze des Naturraums (E. O. Wilson; Sociobiology)
- Auswirkungen der industriellen Landwirtschaft auf die Rotmilan-Population
- Üppige Fütterung von Rotmilanen in der Schweiz
- Wüstenbildung im Überwinterungsgebiet (Spanien, Portugal)

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Zwischen-Fazit

Die Normenanwender zu artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen verstoßen massiv gegen die Rationalitätspflicht.

Indikatoren:


- Keine Selbstverpflichtung zu den „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“ \*)
- Es gibt keine unabhängige wissenschaftliche Qualitätskontrolle
- Dennoch wird der Anschein von Wissenschaftlichkeit erweckt
- Widersprüche werden nicht aufgeklärt und wesentliche Informationen werden weggelassen
- Die Bedeutung der verwendeten Risiko-Begriffe wird nicht an Zahlenbeispielen erklärt bzw. ist den Normenanwendern nicht bekannt
- Der Einzelfall wird nicht mit Blick auf den Gesamtzusammenhang betrachtet (Abschaffung des Verhältnismäßigkeits- und des Gleichbehandlungs-Grundsatzes)
- Verwendung nebulöse Begriffe – z.B. „WEA-sensibel, signif. erh. Tötungsrisiko, ...“
- usw.

Wissen wird mit „Nicht-Wissen“ bekämpft – das ist ein Fall für die Agnotologie.

\*) [https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche\\_rahmenbedingungen/gute\\_wissenschaftliche\\_praxis/kodex\\_gwp.pdf](https://www.dfg.de/download/pdf/foerderung/rechtliche_rahmenbedingungen/gute_wissenschaftliche_praxis/kodex_gwp.pdf)  
und <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de/> sowie <https://allgemeiner-fakultaetentag.de/2012/07/09/gute-wissenschaftliche-praxis-bei-wissenschaftlichen-qualifikationsarbeiten-2/>

## **B Widersprüche bei der rechtlichen Bewertung von Kollisionsrisiken**

### Erster Widerspruch:

- Ein „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ ohne nachvollziehbar hergeleitete Bezugsgröße ist ein „**naturalistischer Fehlschluss**“ – ein Befund kann nicht gleichzeitig Maßstab sein. (in § 44 (5) BNatSchG, Novellierung 2017 steht Nonsens). Es ist ein gravierender Täuschungsversuch, wenn das „signifikant erhöhte Tötungsrisiko“ als „unbestimmter Rechtsbegriff“ und als angeblicher Maßstab ausgegeben wird. 

(Anmerkung: Das mit Abstand größte Risiko, ermordet zu werden, geht vom Lebenspartner aus! Dieser Umstand würde bei gleicher Betrachtungsweise zu einer ähnlich abstrusen Maßstabsbildung und entsprechenden Folgerungen führen wie es bei Vogelkollisionen an WEA der Fall ist.)

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Zweiter Widerspruch:


- Anstatt das Programm von Art. 12 (4) der FFH-Richtlinie (Monitoring zum unbeabsichtigten Töten von Tieren der geschützten Arten und anschließende Bewertung des Monitoring-Ergebnisses) abzuarbeiten, orakeln die Richter des BVerwG und die übrigen deutschen Normenanwender im unzutreffenden Bereich des Art. 12 (1) (Verbot des absichtlichen Tötens)





*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Dritter Widerspruch:

- Es ist ein gravierender wissenschaftlicher Täuschungsversuch, wenn Richter des Bundesverwaltungsgerichts behaupten: **Die ökologische Wissenschaft sei noch nicht in der Lage, den Normenanwendern normenkonkretisierende Maßstäbe an die Hand zu geben.** (BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008) 

Juristen sollten sich nicht als kompetente Naturwissenschaftler ausgeben. Das ist ein Verstoß gegen das „Rationalitätsgebot“! Das ist gleichbedeutend mit einem Verstoß gegen die „Regeln guter wissenschaftlicher Praxis“! Eine ökologische Bewertung der Ergebnisse der Rechtsprechung fällt verheerend aus!!!

*"... Jeder Wissenschaftler muss sich darüber klar sein, dass er selbst die **Beweislast** für die Wahrhaftigkeit seiner Ergebnisse trägt. Wenn deutliche Regeln für die Sorgfaltsstandards formuliert sind, kehrt sich die **Beweislast** gleichsam um: Wer nicht nachweisen kann, dass die Sorgfaltsstandards eingehalten worden sind, muss sich den Vorwurf der Täuschung gefallen lassen, wenn Ergebnisse invalide sind ..."*  
(Löwer, W., Wissenschaftsrecht Bd. 33 (2000) S. 219-242)

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## Vierter Widerspruch:

- Die Rechtsprechung des EuGH verlangt, dass in Zweifelsfällen ein Risiko-Monitoring nach Errichtung der WEA vorgenommen werden muss (s. EuGH, ⚡  
Rechtssache C-308/08 / Iberischer Luchs)

Diese Vorgabe des EuGH wird in Deutschland nicht umgesetzt. Vogelkollisionen an bereits errichteten WEA können sehr leicht durch eine Videoüberwachung ermittelt und dokumentiert werden.

## **C Verstöße der Normenanwender gegen Rechtsgrundsätze**



- Es verstößt gegen das im Rechtsstaatsprinzip verankerte Willkürverbot, wenn auf einer ungewissen Tatsachengrundlage Freiheits- und Eigentumseingriffe vorgenommen werden.
- Rechtlich zwingend geboten sind der Vergleich zwischen verschiedenen Risiken sowie Nutzen-Risiko-Betrachtungen, um Wahrnehmungs- und Handlungsverzerrungen zu vermeiden und um dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu genügen.
- Teil der dem Vorsorgeprinzip immanenten Pflicht zur Risikoermittlung ist auch die Pflicht zur dynamischen Fortschreibung des Risk-Assessments.
- Nur wenn die Ambiguität von Rechtsprinzipien, die auf die Konsistenz der Rechtsordnung, auf den Ausgleich konfligierender Interessen, Staatsstrukturen und -zwecke sowie Rechtspositionen ausgerichtet sind, erkannt und anerkannt wird, können Gefährdungen des Rechts durch einen emphatisch verfolgten einzelnen Rechtsgüterschutz eingedämmt werden.

Quelle: Di Fabio, Voraussetzungen und Grenzen des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips, in: FS Ritter, 1997)

## Alibi-Artenschutz –

*die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

### Folgerungen aus den vorstehenden Rechtsgrundsätzen:

- Die Normenanwender sträuben sich dagegen, alle verfügbaren Informationen heranzuziehen. Das UIG ist das Gegenteil von dem was es vorgibt. ⚡
- Es müssen vollständige quantitative Risikoanalysen durchgeführt werden; sie erlauben die rechtlich zwingend erforderlichen Risiko-Risiko-Vergleiche. Es gibt keine Lex-Artenschutz-Windenergie! ⚡
- Die Kollisionsrate muss auch auf den Jahresertrag der WEA-Größenklassen abgestellt werden. Das ergibt sich aus der Erfordernis, Nutzen-Risiko-Betrachtungen anzustellen. ⚡
- Es wird von den zuständigen Behörden kein wiss. Risk-Assessment durchgeführt. ⚡

Der Vorsorgegrundsatz muss gegenüber dem ebenfalls europarechtlich verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Art. 5 Abs. 3 EG) abgewogen werden. Dazu ist es erforderlich, den Gesamtzusammenhang zu ermitteln und anschließend zu bewerten. ⚡

Es macht bei der ökologischen und rechtlichen Bewertung einen fundamentalen Unterschied, ob es um ein Straßenbauprojekt oder um ein Klimaschutzprojekt geht. ⚡

(Randbemerkung: Es macht keinen Sinn, aus dem „Erkenntnisvakuum“ heraus über artenschutzrechtliche Ausnahmeregelungen zu fabulieren.) ⚡ ⚡ ⚡

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## **D Staatshaftung bei Nicht-Anwendung von EU-Recht?!**

*Auszug aus: Baer/ Perlitius/Wrase, Repetitorium WS 2004/ 05 (Humboldt-Universität)*

### **Haftung der EG-Mitgliedstaaten**

*Voraussetzungen:*

*hinreichend **qualifizierte Rechtsverletzung***

- *Nichtumsetzung, verspätete Umsetzung oder inhaltliche unzureichende Umsetzung von Richtlinien;*
- *Erlass gemeinschaftsrechtswidriger oder Unterlassen gemeinschaftsrechtlich gebotener Gesetze; [Anmerkung vom Vortragenden: § 44 (5) BNatSchG]*
- *Vornahme gemeinschaftsrechtswidriger Verwaltungsmaßnahmen;*
- *gemeinschaftsrechtswidrige Auslegung des EG-Rechts*

**Kausalität** zwischen Rechtsverletzung und Schaden

**nicht erforderlich:** Verschulden

**Rechtsfolge** Schadensersatz (inkl. entgangenem Gewinn)



*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## ***Staatshaftung bei Nicht-Anwendung von EU-Recht?!***

- Das BVerwG hat sich mit der Entscheidung vom 09.07.2008 (BVerwG 9 A 14.07), von den Anforderungen der Art. 12 (4) der EU-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie; 21.05.92) – unbeabsichtigtes Töten von Tieren der geschützten Arten – abgewendet.
- Das BVerwG hatte sich 2008 entschieden, EU-Recht nicht mehr anzuwenden und wachte in den darauffolgenden Jahren – bis heute – darüber, dass es so bleibt.
- In dem Urteil führt das BVerwG den Schein-Maßstab „signifikant erhöhtes Tötungsrisiko“ und die „naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative“ für die fachgutachterlich beratene Genehmigungsbehörde ein und begibt sich so in Widerspruch zu den selbst formulierten wissenschaftlichen Anforderungen („*Die artenschutzrechtliche Prüfung hat bei der Erfassung wie bei der Bewertung möglicher Betroffenheiten nach ausschließlich wissenschaftlichen Kriterien zu erfolgen.*“ (BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, Rn. 64)). Einführung der Willkür! / Abkehr von der Rationalitätspflicht!

*Alibi-Artenschutz –  
die Natur wird „im Namen der Natur“ bekämpft!*

## ***Staatshaftung bei Nicht-Anwendung von EU-Recht?!***

- Das Grundgesetz verlangt vom Staat, nach rationalen Maßstäben zu handeln. Das Rechtsstaatsgebot (Art. 20 Abs. 3, Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG), der Grundsatz der Demokratie (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) und, wo betroffen, auch die Grundrechte, unterwerfen das staatliche Handeln einer **Rationalitätspflicht**. Sie verlangen vom Staat, sich um „die Gewinnung möglichst richtiger Entscheidungsgrundlagen“ zu sorgen und möglichst richtige Entscheidungen anzustreben - und sie begründen eine staatliche Gewährleistungsverantwortung für die dazu unabdingbare Institutionalisierung einer Wissensinfrastruktur. (vgl. Hong, Die Verwaltung 51 (2018), 367)
- Eine ökologische Bewertung der Ergebnisse der Rechtsprechung fällt verheerend aus!!! Zahlreiche Klimaschutzprojekte wurden mit unzutreffenden Artenschutz-Argumenten verhindert!
- Ausweg/Lösung: Antrag auf Vorlage der EU-Rechtsfragen beim EuGH ...

## D Fazit

Aktuell lautet die Botschaft der Normenanwender zu „artenschutzrechtlichen Risikoentscheidungen“ an nachfolgende Generationen:

**Wir helfen eifrig dabei, euch die „Hölle auf Erden“ zu bereiten!**

*Wir verhindern Klimaschutzprojekte im großen Stil mit unzutreffenden Artenschutz-Argumenten*

